

RS Vwgh 1972/6/13 2043/71

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.06.1972

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §40 Abs1;

1. VStG § 40 heute
2. VStG § 40 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 40 gültig von 01.02.1991 bis 14.08.2018

Rechtssatz

Dem Verwaltungsverfahren ist der Grundsatz der Mündlichkeit fremd. Dieser hat im Verwaltungsstrafverfahren über die Bestimmungen des AVG (insbesondere § 39) hinausgehend nur insoweit Geltung, als der Beschuldigte, wenn nicht schon von vornherein die Ladung zur mündlichen Verhandlung ergeht, immer seine mündliche Vernehmung beantragen kann, wenn er es nicht selbst vorzieht, sich schriftlich zu rechtfertigen. Dem Verwaltungsverfahren ist der Grundsatz der Mündlichkeit fremd. Dieser hat im Verwaltungsstrafverfahren über die Bestimmungen des AVG (insbesondere Paragraph 39,) hinausgehend nur insoweit Geltung, als der Beschuldigte, wenn nicht schon von vornherein die Ladung zur mündlichen Verhandlung ergeht, immer seine mündliche Vernehmung beantragen kann, wenn er es nicht selbst vorzieht, sich schriftlich zu rechtfertigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1972:1971002043.X03

Im RIS seit

11.09.2002

Zuletzt aktualisiert am

10.01.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>